Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg
Oldenburg, [ca. 1859]

Cap. VI. Von den Beamten der Gesellschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

nicht erfebriere in welchen II. Megadia barder et enigebies thin

mbay follo, over ab vie Bon ben Beamten der Gefellschaft. Frage will aufgenommen werden folls jalls der Berftand fie nicht

1. Im Allgemeinen, Hadin warding ando

§ . 37.

und bem Ausschlag.

Bon bem Der Borftand mablt aus seiner Mitte einen Borfigenden. Borftande Die Stimme beffelben giebt bei eintretender Stimmengleichheit den

Der Borftand versammelt fich mindestens einmal im Monate. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Borftand geleitet, denen ein Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern (§. 73), jur Geite fteht.

Altjaliebet ausgenonnnen, enti88it.g Die einfache Stummennente ichluftnabe

die aller Beiellichairsangelegenbeiten, -Die Aufnahme neuer Bu Bes

fcluß=

Bon ben In Borftandeversammlungen muffen mindeftens 3 Borfteber, Erforders bei Ausschufversammlungen mindeftens 4 Ausschufmitglieder anniffen zu wesend sein, um gultige Beschlusse fassen zu konnen, und ist daber, wenn die gesetliche Angahl fich nicht versammelt bat, eine

nahme bes neue Berfammlung anzusegen.

Sollten jedoch Umftande eintreten, die es verhindern, daß Vorstandes die gesetliche Anzahl von Mitgliedern fich versammeln kann, oder die Sache keinen Aufschub leiden, fo konnen die anwesenden Borfteber und Ausschußmitglieder fich aus den Mitgliedern ber Ge= fellschaft, behuf der Beschlußnahme, erganzen und soviel Mitglieder zur Berfammlung einladen, daß die volle Bahl von 4 refp. 7 Abstimmenden Theil nimmt.

220 Stimmenmellt beit antichertet, bat bei emgiger Elim Fortennn mengleichheit bie verneinendes. 98 ist ben Burng und wenn

Allgemeine Befugniffe des Bor= ftanbes.

Der Borftand ift ermächtigt, die Gerechtsame und Fordes rungen der Gesellschaft gegen Dritte sowohl als gegen Mitglieder der Gefellschaft mahrzunehmen und sowohl gerichtlich als außergerichtlich geltend zu machen, so wie auch im umgekehrten Falle, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen werden follte, Dieselbe zu vertreten und in beiden Fällen einen Anwalt zur Führung der Proceffe zu bevollmächtigen.

Ginzelne zum Ge=

bunkmung radiorande sid 15 \$.. 40. sammaring and mad

fchäftsfreis Bum Geschäftsfreis des Borftandes gehört ferner: bes Bors 1. Die vorläufige Auslegung einer zweifelhaften gefetlichen standes ge- Bestimmung, die so lange gilt, bis auf Antrag eine andere ge-Functionen, segliche Bestimmung von der Gesellschaft beliebt worden ift.

- 2. Darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze von den einzelnen Mitgliedern beobachtet werden, und zu diesem Ende Anordnungen zu treffen, vorbehältlich des Rechts, gegen eine solche Anordnung an den Beschluß der Gesellschaft zu recurriren.
- 3. Darauf zu sehen, daß die mit dem Wirth der Gesellsschaft, und anderen Personen abgeschlossenen Berträge von beiden Seiten gehörig erfüllt werden. Der Contract mit dem Wirthe bedarf der Genehmigung durch den Ausschuß.
- 4. Nach Ablauf solcher Berträge für deren Erneuerung sc= weit nöthig zu sorgen.
- 5. Für die gehörige Unterhaltung und Reparatur der Ca= fino-Gebäude und des Mobiliars zu forgen. Desgleichen dafür, daß das Mobiliar gegen Feuersgefahr gehörig versichert sei.
- 6. Die nöthige Anschaffung neuer Sachen, Bucher, Journale, Zeitungen u. f. w. zu besorgen.
- 7. Darauf zu achten, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge und sonstige etwaige Ginsnahmen, die zur Casse gehören, zu rechter Zeit eingehen und daraus die laufenden jährlichen Ausgaben gehörig abgehalten werden, ohne die Gesellschaft mit Schulden zu beschweren, namentlich dahin zu sehen, daß die jährlich an die Berwaltung der Großherzoglichen Privatvermögenscasse zu leistenden Zahlungen pünktlich dem Bertrage gemäß geschehen.

fich arfo die Ausgabe nicht aus den gewehnlichen Glunchmen Teiten lägt, wonn won fie a.**14** metere Labit vertheilt, ogn dem

fir thirty could see beightieren, mas beight os seferegelich ift.

a. Der Borstand ist verpflichtet, vor Ablauf des Jahres Bom Borzeinen Boranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, die im anschlag. nächsten Jahre vorkommen werden, und eine Uebersicht des Berzmögensbestandes der Gesellschaft zu entwersen und solchen dem Ausschuß zur Einsicht und Genehmigung durch schriftliche Mitztheilung vorzulegen. Ist die Borlegung nicht bis zum 7. Januar des solgenden Jahres ersolgt, so tritt vom 8. Januar ercl. an eine Brüche von 1 Thir. sür jede begonnene Woche ein, welche vom Ausschusse erfannt wird.

b. Zugleich mit der Mittheilung des Voranschlags beraumt der Vorstand eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Ausschusses zur Prüfung des Voranschlags auf einen mindestens 7 und höchstens 14 Tage entfernten Tag an. Der Ausschuß kann, unter Begründung des Antrags, die Verlegung dieser Sitzung auf einen höchstens um 14 Tage entfernteren Zeitpunkt verlangen. Wenn in der ersten oder eventuell verlegten Sitzung nicht 2/3 der Mitglieder des Ausschusses erscheinen, so wird vom Vorstand eine Strase von 1 Thir. erkannt, welche über die unentschuldigt sehlens den Mitglieder vertheilt wird.

e. In diefer gemeinschaftlichen Berfammlung wird zugleich

der Monent der lettjährigen Rechnung dem Borftande be-

d. Bu ben jährlichen Reparaturen ift jedesmal eine Summe von mindestens 200 Thirn, auszusehen. Berwendungen aus dem zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Reservefond find nur nach gemeinschaftlichem Beschluß des Borftandes und Ausschusses Der Contract mit bent Billialus

§. 42.

bedarf der Genehmigeng burch den Ausschuß.

fchreitun= gen des Boran= schlage.

Bon lleber: Der so genehmigte Boranschlag dient den folgenden Borftebern zur Richtschnur und haben fie, namentlich der Borfteber, bem die Anschaffung der Journale und sonstigen literarischen Bedürfniffe obliegt, dabin zu feben, daß die für die einzelnen Gegenstände im Boranichlag ausgeworfenen Summen nicht überschritten werden.

b. Gollten jedoch im Laufe des Jahres Ausgaben nothig werden, die eine Ueberschreitung des Boranschlags zur Folge ha= ben würden, fo ift der Borftand, wenn er fich von der Nothwendigfeit einer folden Ausgabe überzeugt, verpflichtet, bem Ausschuß Die Sache vorzulegen, und wenn in diefer Berfammlung deffelben 2/3 der Stimmen dafür entscheiden, daß die Ausgabe gemacht werden foll, ermächtigt, folche Ausgaben bis zum Belaufe von 100 Thirn. Gold zu beschließen, und, wenn es erforderlich ift, fich also die Ausgabe nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen decken läßt, wenn man sie auf mehrere Jahre vertheilt, zu dem Ende das nöthige über die Mitglieder der Gesellschaft zu repartiroll mall ren und zu erheben, rad soldifiction in

palding mi einzelnen Unfagen bes Boranichlage in einzelnen Unfagen, die durch andere Ueberschuffe bei anderen Anfagen gedeckt werden fonnen, die alfo innerhalb des im Ganzen berechneten Ausgabe= etate bleiben, bedurfen dagegen nur der Befchlugnahme des Ge-

fammivorstandes, ohne Zuziehung des Ausschuffes.

d. Alle außerordentliche, vorübergehende Ausgaben, durch welche die regelmäßige Jahreseinnahme um mehr als 100 Thir. überschritten wurde, bedurfen dagegen ber Genehmigung ber Gefellschaft in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens Die Salfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ift.

e. Daffelbe gilt auch, wenn die regelmäßigen Ginnahmen nicht zureichen follten, um die nothwendigen regelmäßig wiederfehrenden Ausgaben damit bestreiten ju fonnen, fo daß eine dauernde Erhöhung der Beitrage erfordert murde, felbft wenn diefe Erhöhung die Summe von 100 Thirn, nicht erreichen follte.

f. Ber mit einem solchen Beschluß der Gesellschaft, durch welchen ein außerordentlicher Beitrag oder die Erhöhung des ordentlichen Beitrages beliebt wird, nicht zufrieden ift, dem fteht, wie fich von felbst versteht, der Austritt frei, und braucht der-

felbe zu dem außerordentlichen Beitrage nicht beizusteuern, wenn er innerhalb drei Wochen, bom Tage der Beschlugnahme oder der Berkundigung derfelben durch Anschlag an die Tafet, falls schriftlich abgestimmt ift, angerechnet, dem Borftande seinen Aus- und tritt schriftlich anzeigt. Wird diese Frist verfäumt, so muß für mannen bas Gemefter, morin der Befchluß gefaßt ift, ber außerordentliche oder erhöhte Beitrag noch bezahlt werden. der einfachtigen

Der abgebende Literaturerung fann von Reuem gewählte werden, sein Umi ift aber ein durchaus freiwilliges, nur kann Die Borfteher find verpflichtet; alle Anschaffungen für die Berbot des Gefellichaft wo möglich baar zu bezahlen, und wenigstene dabin zu Schulbenfeben, daß von den laufenden Ausgaben bes einen Rechnungsjah= res feine Schulden in das andere Rechnungejahr übertragen merben.

Diesem Literaturfreutet isird am Ende des Infres, fo

Heber alle Borftande und Gefellschaftebeschluffe mit Gin- Führung fchluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben Die vollständi-Borfteher genaue Protofolle zu führen; desgleichen ein Berzeich- ger Brotoniß der Mobiliareffecten der Gefellschaft und der Bucher und Jours nalfammlung angulegen refp. dafür zu forgen, daß diefe Berzeichnisse immer bollständig sind. 151 adlan abilbured neist donn

Die vorgenannten Protofolle liegen im Lefezimmer bei dem mit der Aufficht über letteres beauftragten Borftandsmitgliede gur Ginficht der ordentlichen Mitglieder offen. Diefe Sinterlegung bient zugleich ale Befanntmachung ber Entscheidung Des Borftandes. Bei Gegenständen von allgemeinem Intereffe wird außerdem ein Anszug des Protofolls an die schwarze Tafel ichaffen fein möchte, jo lange er fich wur in ben Schraufen

Boranichlage bolt, er ift aber nicht beingt, folche Beitungen und ad amia 2. Ginzelne Berwaltungszweige. Antiche ichlossen war, obne Justimmung des Vorstandes im Laufe des

§. 45.

Gin Mitglied des Borftandes übernimmt ben Bortrag in den Bortragen= Generalversammlungen, die Leitung der Wahlen und alle Diejeni= der Borgen Geschäfte, welche damit zusammenhängen. 3 summe austrage .(Sprecher). Len Borftande angugeigen is vonder bann in einer Wei fammitung.

an melder ber Ausfang Theistein, in Grudbung febt. ob

ine größete Summe bewillige werten fann und karüber und Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufficht über die Bi- Bibliothebliothet und das Lesezimmer und forgt für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung und die Beachtung der im §. 5. enthaltenen Borfchriften, desgleichen für die gehörige Führung des Berzeichnisses der temporairen Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichniffes. animator fiber die polizeilich bionomischen Angelegenbeiten

e felbe zu bem außerprogentliche P.Betrage nicht beigustenern, wenn ge innerhalb biei Bochen, vom Zage ber Beichlusnahme ober er innerhalb diei Mochen Auswahl Die Auswahl der anzuschaffenden Zeitungen, Journale und ber anzus Bücher hat dagegen der Bibliothekar nicht zu beforgen, fondern schaffenden es wird dazu alle zwei Jahr ein mit der Literatur vertrautes (Literatur: Mitglied der Gefellschaft von dem Borftande und dem Ausschuß freund). gemeinschaftlich erwählt, welcher fich nach eigener Wahl noch zwei Gehülfen beigefellen fann.

Der abgehende Literaturfreund fann von Neuem gewählt werden, fein Umt ift aber ein durchaus freiwilliges, nur fann es, einmal übernommen, im Laufe des Jahres, für welches es übernommen ift, nicht ohne besondere Grunde, über welche der Borftand und Ausschuß entscheidet, niedergelegt werden. od indel

Bon Heb fchreitu gen bi Borar fchlage

§. 48.

tid feine Schulden it: bice andere

Diesem Literaturfreunde wird am Ende des Jahres, fo Fortsetzung zeitig, daß die Unschaffung der Zeitungen u. f. w. feine Unterbrechung leidet, ein Berzeichniß der bieber gehaltenen Zeitungen und Zeitschriften u. f. w. mitgetheilt, und die im Boranschlage für Literatur ausgeworfene Summe mitgetheilt.

b. Er entscheidet unter Burathziehung des Borftandes, gang nach freiem Ermeffen, welche Zeitungen, Zeitschriften u. f. w. für das folgende Sahr anzuschaffen sind, wobei er sich aber innerhalb der durch den Boranschlag gesetzten Schranken zu halten und zu berückfichtigen hat, daß für Tageserscheinungen der Breffe, die im kommenden Jahre etwa anzuschaffen fein möchten, eine angemeffene Summe übrig bleibt.

Er bestimmt gleichfalls, gang nach eigenem Ermeffen, mas von solchen Tageserscheinungen etwa im Laufe des Jahres anguschaffen sein möchte, so lange er fich nur in den Schranken bes Boranschlage halt, er ift aber nicht befugt, folche Zeitungen und Schriften, welche nach der Bestimmung suh b im Boraus beschloffen war, ohne Zustimmung des Borstandes im Laufe des Jahres abzuschaffen.

errole med mi poerrole med imminires. 49 normale test delitation med

Fortsetzung Findet er, daß die im Boranfchlage für Literatur ausgeworfene Summe (§. 48. a.) zu gering ift, fo hat er feine Bunfche dem Borftande anzuzeigen, welcher bann in einer Berfammlung, an welcher der Ausschuß Theil nimmt, in Erwägung zieht, ob eine größere Summe bewilligt werden fann und darüber mit Stimmenmehrheit einen Beschluß faßt; wobei jedoch der Literatur= freund eine berathende Stimme ausubt.

der dugeren Ordnung und die Beachbung der inn 8. 5. Medbalies est soi mandas estrator es 50. nobelesos aprincipate est

Polizei = u. 200 Gin brittes Mitglied des Borftandes übernimmt die Aufficht Deconomie= Inspector, über die polizeilich = ötonomischen Angelegenheiten der Befellschaft,

namentlich die Controle des Wirths, wegen der von ihm eingegangenen Berbindlichkeiten und achtet darauf, daß die zu lieferns den Speisen und Getränke preiswürdig und gut sind, die Auf-wärter ihre Schuldigkeit thun, Heizung und Beleuchtung der Zimmer gehörig beforgt, alles reinlich gehalten wird. Er hat darauf ju feben, daß die Gebaude und der Gaeapparat gehörig in Stand gehalten werden, das Mobiliar und beffen Berzeichniß (§. 44.) stete vollständig ist u. f. w. Johnnyon in die Rechning auf uncom

Shakar direka dine Jandangan von den abgeganganen

eganginar mair gelilige von **3. 51**7 son politica von rodulgina? gefanning Canground (eigen Rodholger au identifich dat. Allgemeine Berfügungen des Borftandes find an der Tafel Bollgiedes Gefellschaftssaales anzuschlagen, und es darf der Borftand die hende Ge-Berletzung derselben mit Brüche bis zu 1 Thlr. Cour. bedrohen Worstandes und ahnden. (§. 40. 2.)

banunchale eine genereilansi Sie 52te viff wie sie norious bungortraß.

Der Caffeführer der Gefellichaft endlich hat dafür zu forgen, Caffenmeis daß fammtliche zur Caffe gehörige Ginnahmen, insbesondere Die Beitrage der Mitglieder zur rechten Beit eingehen und feine Reftanten zu dulden. Er hat alle Ausgaben, welche aus der Gefellschaft zu leiften find, bald möglichst zu berichtigen und darauf ju achten, daß der §. 43. der Gefete befolgt wird.

mod man fine principolit o \$. 53. und rechtle in him sich

Begen der Ausgaben hat er fich genau an den Boranschlag Deffen Bergu halten, fofern nicht eine Mehrausgabe nach §. 42. beschloffen pflichtung, ist. Er hat keine Zahlung zu leisten, welche nicht durch einen sich inners der Mitvorsteher zur Auszahlung angewiesen, oder im Voran- Boranschlage ihm direct aufgetragen ift, weshalb im Boranschlag die fchlage gu jenigen Bofte, die einer Unweifung nicht bedürfen, speciell, mit der halten und Bemerkung anzuführen sind, daß es einer Anweisung nicht bedürfe. nur auf Anweisung

subfringmundstr sente and §1954. of ealog. Ina foldsenmin

Medianna bigen besteren tour, bur bie Ikannang mit feben Geinnerungen Diefe Unweisungen werden von jedem der Borfteber fur Ertheilung das von ihm übernommene besondere Fach ertheilt, die literaris solcher Anschen Bedürfnisse also von dem Bibliothefar u. f. w. und haftet weisungen. der Anweisende dafür, daß nichts zur Zahlung angewiesen wird, mas nicht den Gefeten gemäß aus der Caffe zu bezahlen ift; jedoch trifft eine gleiche Berantwortlichkeit auch den Caffeführer felbit. Beide haften alfo auch wegen etwaiger Ueberschreitungen des Boranschlage. We internetorde not ine ocharestall, won

namentlich bie Controle bee !66tilg, wegen ber von ibm einge-

Caffeablie= Rechnunge. ablage.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ift eine mit den nöthigen ferung und Belegen versehene Rechnung, spätestens am 1. Februar nach Ablauf des Rechnungsjahres abzulegen.

Die Rechnung läuft von Reujahr zu Reujahr und es find bis zum 15. Februar die im abgelaufenen Rechnungsjahr eingegangenen Berbindlichkeiten durch Bablung zu erfüllen und folche Bahlungen in die Rechnung aufzunehmen.

Spater durfen feine Bablungen von dem abgegangenen Caffeführer mehr geleiftet werden, welcher am 15. Februar feinen gesammten Caffevorrath seinem Nachfolger zu überliefern hat. Bei verzögerter Rechnungeablage trifft den Caffeführer eine Strafe won 1/2 Thir. für jede seit dem 1. Marz vollendete Boche. Berlehnig berfelben mit Brüche bis zu 1 Iblr. Conr. bedroben Berfantes

§. 56.

und abnden. (§. 40, 2.)

Fortsetung

Berden die hier fur die Caffeablieferung und Rechnungsablage festgesetten Termine nicht genau eingehalten, so ift von dem p. t. Cassesührer resp. dem vortragenden Vorsteher dem Ge-sammtvorstande die Sache vorzulegen, um über die etwa zu er-greifenden geeigneten Maßregeln einen Beschluß zu sassen.

§. 57.

fellichaft zu leisten find, bald möglichst zu berichtigen und darauf

zu achten, daß der §. 43. der Geloge befolgt wird.

Revision der Rechnung.

Die am 1. Marz abzuliefernde Rechnung ift von dem vortragenden Borfteber einzuhandigen, der fie mit einem praesentatum verfieht und fie einem, dazu im voraus bestimmten Ausfcummitgliede, das dieß in der §. 41. gedachten Berfammlung and also übernominen hat, zur Reviston zustellt.

tenigen Poffe, Die einer Anweifung gicht bedürfen, sweieu, mit ber batten und

ichtage ibm direct aufgetragent ift, weshalb im Woranschlag vie ichlage zu

Decifion ber

- tenigen Poper, Die einer annoering glade Annoeisung nicht beeitrie, nur auf Bemerkung anzuführen find, ba \$45. Einer Annoeisung wicht a) Der Revident, welcher sich zur Entdeckung etwaiger Rechnungefehler, auf Roften der Gefellichaft, eines Rechnungeverftan-Rechnung. digen bedienen kann, hat die Rechnung mit seinen Erinnerungen munden bor dem 1. April an den vortragenden Borfteber gurudzuliefern, welcher fie mit den Rotaten dem abgegangenen Caffeführer zur Beantwortung zufertigt, und dafür forgt, daß etwaige gegen Borftandsmitglieder gerichtete Notaten von Diesen beantwortet werden, daniel den Gefeten gemann and der Conid an began, mod ich bar
 - h) Die Decifion ber Rotaten geschieht von einem aus drei Mitgliedern des Ausschuffes bestehenden Schiedegerichte in einem, nach Rucksprache mit dem Schiedsgericht zu Anfange bes April

monate anguberaumenden Termin, in welchem alle Betheiligte gu erscheinen haben, die dazu vom Borftande einzuladen find.

c) Benn Alles in Ordnung befunden oder gebracht ift, ertheilt das Schiedsgericht dem abgegangenen Caffeführer eine Ent=

laftungsbeicheinigung.

d) Sollte einer ber Betheiligten mit ber Entscheidung Des Schiedegerichte nicht zufrieden fein, fo fann berfelbe gunachft auf eine Entscheidung ber Gesellichaft antragen, welcher bann ber Streitpunct in Der nachften Generalbersammlung vorzulegen ift. Erft wenn auch deren Entscheidung nicht zur Bufriedenheit bes Betheiligten ausfällt, fteht es ihm frei, auf ben ordentlichen Rechtsweg zu bestehen; doch muß fich der Monent bei der Entscheidung der Gesellschaft beruhigen.

e) Die drei Schiederichter mahlt der Ausschuß aus seiner

.HV .un 2

Mitte zugleich mit dem Revidenten.

Lon den Wahlen der Bredelgr und des Ausschuffes.

Die decidirte Rechnung ift bis zu der im April, oder wenn Auslegung Die Decifion durch Umftande verzögert fein follte, bis zu der im Rechnung. Juli Statt findenden Generalversammlung, im Lefezimmer, jedoch in einem verschloffenen Schrante, jur Ginficht ber Mitglieder Der Gefellschaft auszulegen, und daß Dies geschehen sei, durch Unschlag an die Tafel bekannt zu machen.

Sie muß wenigstens 14 Tage lang ausgelegt gewesen sein und steht es jedem ordenklichen Mitgliede der Gesellschaft frei, feine etwaigen Bemerkungen über die Rechnung und deren Deci-

sion schriftlich anzulegen.

Der Borstand wird sodann solche etwaige Bemerkungen zu erledigen suchen und hat in der nächsten Generalversammlung über den Rechnungeschluß einen furgen Rechenschaftebericht abzulegen, der zugleich eine Nebersicht bes Bermögenszustandes enthalten muß; inebesondere auch eine Anzeige, ob und welche Reftan= ten an Beiträgen etwa vorhanden find. gentrale 16ffe & will tung, in von sich absehren, sonst aber muß jeder die auf ihn gefallene

Runsigne Liacht gungburge, ober ausgreien, es fei denn, daß er sohne Entsber Wart. Schuldigung agrunde vorzuschunger00mig bie unm Borftand und dem

Grobe Bernachläffigung der Pflichten des Borftandes fann Grobe Bermit Entlaffung der Borfteber ober bes einzelnen Nachläffigen von nachläffifeinem Ehrenamte durch die Generalversammlung geahndet wer- gung der Pflichten den. Der Antrag darauf ist beim Ausschusse zu erheben und bes Borfann nur von diesem an die Generalversammlung gebracht ftandes. Der Borkand dat dann mit dem Ausschuß über die Brief

Wandisten, schaftigungegriebe- zu berarben und eine Lifte zu verserigen,

Ansichus zur genugend ergeben werden.

ng stolltedtell alle n3.516 bom Ausschuffe. immereduene einem ...

aricheman baban, die dazu von Mordande einenladen find.

Pflichten und Nechte.

meifters.

Der Ausschuß hat die allgemeine Berpflichtung, die Beobachstung der Gesehe von Seiten des Borstandes zu überwachen. Er hat zu dem Ende zuerst von dem Mittel schriftlicher Aufforderung Gebrauch zu machen und kann, wenn diese ohne Wirkung bleibt, eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und den Umsständen nach die Anklage des Borstandes beschließen. (§. 60.)

Die nähern Bestimmungen über den Ausschuß und seine Berrichtungen finden sich §. 37, 38, 40, 3, 41, 44, 58, b. e. 63, 64, 68, 73, 74.

Cap. VII.

Bon ben Wahlen ber Borfteber und bes Ausschuffes.

purpolatile theor rade thrull not no ... \$. (62.) compressed stalking as

Jährliche Der Caffeführer der Gesellschaft wird alle Jahr von der Wahl eines Gesellschaft gewählt und kann der abgegangene für das nächste Borstehers Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die übrigen Borsteher werden auf 3 Jahr gewählt und zwar so, daß jedes Jahr einer, der längst fungirende, austritt, und dessen Stelle durch einen neu eintretenden Borsteher ersett wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder erwählt werden, in welchem Falle er als jüngstes Witglied in den Vorstand wiesder eintritt, er braucht aber für die nächsten 3 Jahr die Wahl nicht anzunehmen.

legen, ber gurtelde eine Urbern. 8. 63. . Somiegeneungenete besteht bestehte

Berpstich: Wer 3 Mal Vorsteher gewesen ist, kann jede fernere Wahl tung zu von sich ablehnen, sonst aber muß jeder die auf ihn gefallene Annahme Wahl annehmen, oder austreten, es sei denn, daß er sotche Entber Wahl. schuldigungsgründe vorzuschüßen hat, die vom Vorstand und dem Ausschuß für genügend erachtet werden.

relledende must ententielle sod onderlik bet gengülölmöresis edenktis.

Eingabe Wer solche Entschuldigungsgründe vorzuschüßen hat, muß von Entz diese vor dem 1. September jedes Jahres dem Vorstande anzeigen, schuldiz welches dazu durch zeitigen Anschlag an die Tasel auffordert. gungsgrünz Der Vorstand hat dann mit dem Ausschuß über die Entzben — schuldigungsgründe zu berathen und eine Liste zu versertigen, worin